

Synopse: „0.16 – Geschäftsordnung des Integrationsrats“

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>Handbuch des Integrationsrats der Stadt Reutlingen</p> <p>Präambel</p> <p>Für die Arbeit und die Sitzungen des Integrationsrats gelten die Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), • der Hauptsatzung der Stadt Reutlingen (HauptS), • der Geschäftsordnung des Gemeinderats Reutlingen (GeschO GR) und • der Satzung der Stadt Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger <p>in der jeweils gültigen Fassung. Die für beratende Ausschüsse geltenden Normen werden auf den Integrationsrat sinngemäß angewandt. Die für den Integrationsrat wichtigen Passagen dieser Bestimmungen sind als Anlagen 1 bis 4 diesem Handbuch beigefügt.</p> <p>Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Handbuch beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Handbuches nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p>Geschäftsordnung des Integrationsrats der Stadt Reutlingen</p> <p>Präambel</p> <p>Für die Arbeit und die Sitzungen des Integrationsrats gelten die Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), • des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG), • der Hauptsatzung der Stadt Reutlingen (HauptS), • der Geschäftsordnung des Gemeinderats Reutlingen (GeschO GR) und • der Satzung der Stadt Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger <p>in der jeweils gültigen Fassung. Die für beratende Ausschüsse geltenden Normen werden auf den Integrationsrat sinngemäß angewandt. Die für den Integrationsrat wichtigen Passagen dieser Bestimmungen sind als Anlagen 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung beigefügt.</p> <p>Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden als geschlechtsneutral verstanden, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Regelung nicht etwas anderes ergibt.</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 1 Amtsperiode des Integrationsrats</p> <p>Die Amtsperiode des Integrationsrats beträgt fünf Jahre.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 1 Amtsperiode des Integrationsrats</p> <p>Die Amtsperiode des Integrationsrats beträgt fünf Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 2 Vorsitz und Zusammensetzung des Integrationsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen ist Vorsitzender des Integrationsrats (§ 41 Abs. 2 GemO). 2. Er kann eine andere Person mit seiner Stellvertretung beauftragen. Ein Beigeordneter als Vorsitzender hat Stimmrecht (vergleiche § 41 Abs. 2 GemO, § 26 GeschO GR). 3. Neben dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person gehören dem Integrationsrat folgende stimmberechtigten Mitglieder an: <ul style="list-style-type: none"> • 14 durch den Gemeinderat ernannte sachverständige Mitglieder • je 1 von den Gemeinderatsfraktionen entsandter Vertreter. 	<p style="text-align: center;">Ziffer 2 Vorsitz und Zusammensetzung des Integrationsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen ist Vorsitzender des Integrationsrats (§ 41 Abs. 2 GemO). 2. Er kann eine andere Person mit seiner Stellvertretung beauftragen. Ein Beigeordneter als Vorsitzender hat Stimmrecht (vergleiche § 41 Abs. 2 GemO, § 32 Abs. 3 GeschO GR). 3. Neben dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person gehören dem Integrationsrat folgende stimmberechtigten Mitglieder an: <ul style="list-style-type: none"> • 14 durch den Gemeinderat ernannte sachverständige Mitglieder • je 1 von den Gemeinderatsfraktionen entsandter Vertreter. 4. Darüber hinaus gehören dem Integrationsrat maximal 14 persönliche Stellvertreter der sachverständigen Mitglieder an, die diese im Verhinderungsfall in der Integrationsratssitzung vertreten.
<p style="text-align: center;">Ziffer 3 Ausschreibung und Bewerbung für den Integrationsrat</p> <p>Die Interessensbekundung zur Mitwirkung als sachverständiges Mitglied im Integrationsrat erfolgt über eine schriftliche Bewerbung bei der Verwaltung.</p> <p>Vor Beginn einer neuen Amtsperiode erfolgt zeitnah die Aufforderung zur Bewerbung</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch öffentliche Ausschreibungen in der Presse (z. B. Tageszeitung, 	<p style="text-align: center;">Ziffer 3 Ausschreibung und Bewerbung für den Integrationsrat</p> <p>Die Interessensbekundung zur Mitwirkung als sachverständiges Mitglied im Integrationsrat erfolgt über eine schriftliche Bewerbung bei der Verwaltung.</p> <p>Vor Beginn einer neuen Amtsperiode erfolgt zeitnah die Aufforderung zur Bewerbung</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch öffentliche Ausschreibungen in der Presse (z. B. Tageszeitung) und

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>Amtsblatt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den Internetauftritt der Stadt Reutlingen • durch Bekanntmachungen in Migrantenvereinen und Netzwerken der Integrationsarbeit • mittels öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen. 	<p>im Amtsblatt</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den Internetauftritt der Stadt Reutlingen • durch Bekanntmachungen in Migrantenvereinen und Netzwerken der Integrationsarbeit • mittels öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.
<p style="text-align: center;">Ziffer 4 Auswahlkriterien für die sachverständigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter</p> <p>Die Auswahl der sachverständigen Mitglieder erfolgt gemäß folgenden Handlungsfeldern in Anlehnung an das städtische Integrationskonzept:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprachförderung und Bildung (2 Personen) 2. Wirtschaft, Arbeit und berufliche Bildung (2 Personen) 3. Soziales, Wohnen und Gesundheit (1 Person) 4. Asylbewerber, Asylberechtigte, Flüchtlinge (1 Person) 5. Bürgerschaftliches Engagement, Kultur und Sport (2 Personen) 6. Politische Partizipation von Migranten (2 Personen) 7. Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Verwaltung (1 Person) 8. Vernetzung (1 Person) 9. Interkultureller und interreligiöser Dialog (2 Personen). <p>Sachverständige Mitglieder können eine deutsche und/oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die folgenden persönlichen Voraussetzungen müssen für eine Mitwirkung im Integrationsrat grundsätzlich erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung des 18. Lebensjahres • Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Reutlingen • Erfahrungen und Kompetenzen in einem oder mehreren der o. g. Handlungsfelder • Berufliches und/oder ehrenamtliches Engagement im Bereich Migration/Integration • Persönliche Motivation • Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. 	<p style="text-align: center;">Ziffer 4 Auswahlkriterien für die sachverständigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter</p> <p>Die Auswahl der sachverständigen Mitglieder erfolgt gemäß kommunalpolitisch relevanten Handlungsfeldern in Anlehnung an das städtische Integrationskonzept (z. B. Gleichberechtigte Bildungsteilhabe, Arbeit und Beruf, Leben und Wohnen in Reutlingen, Gesundheit, Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Interkulturelle Öffnung der Verwaltung).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprachförderung und Bildung (2 Personen) 2. Wirtschaft, Arbeit und berufliche Bildung (2 Personen) 3. Soziales, Wohnen und Gesundheit (1 Person) 4. Asylbewerber, Asylberechtigte, Flüchtlinge (1 Person) 5. Bürgerschaftliches Engagement, Kultur und Sport (2 Personen) 6. Politische Partizipation von Migranten (2 Personen) 7. Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Verwaltung (1 Person) 8. Vernetzung (1 Person) 9. Interkultureller und interreligiöser Dialog (2 Personen). <p>Sachverständige Mitglieder können eine deutsche und/oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die folgenden persönlichen Voraussetzungen müssen für eine Mitwirkung im Integrationsrat grundsätzlich erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung des 18. Lebensjahres • Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Reutlingen • Erfahrungen und Kompetenzen in einem oder mehreren Handlungsfeldern des städtischen Integrationskonzepts • Berufliches und/oder ehrenamtliches Engagement im Bereich Migration/Integration • Persönliche Motivation

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>Bei der Besetzung des Gremiums soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Alter, Geschlecht, Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit im künftigen Integrationsrat geachtet werden. Personen mit Migrationshintergrund werden bei gleicher Eignung bei der Besetzung des Gremiums besonders berücksichtigt. Sofern ausreichend Bewerbungen vorliegen, wird nach den o. g. Kriterien pro sachverständigem Mitglied eine Person, die in demselben Handlungsfeld über Fachkompetenzen verfügt, vom Gemeinderat als persönlicher Stellvertreter ernannt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. <p>Bei der Besetzung des Gremiums soll neben der Berücksichtigung unterschiedlicher Handlungsfelder auf ein ausgewogenes Verhältnis von Alter, Geschlecht, Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit im künftigen Integrationsrat geachtet werden. Personen mit Migrationshintergrund werden bei gleicher Eignung bei der Besetzung des Gremiums besonders berücksichtigt. Sofern ausreichend Bewerbungen vorliegen, wird nach den o. g. Kriterien pro sachverständigem Mitglied eine Person, die in demselben Handlungsfeld über Fachkompetenzen verfügt, vom Gemeinderat als persönliche Stellvertretung ernannt.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 5 Auswahlverfahren und Auswahlkommission</p> <p>Die Verwaltung führt mit den in die engere Auswahl kommenden Bewerbern ein Vorstellungsgespräch durch. Eine Auswahlkommission erhält danach alle eingegangenen Bewerbungen sowie eine Prioritätenliste zur Besetzung des Gremiums.</p> <p>Die Auswahlkommission wird von der Verwaltung gebildet und besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Vorsitzenden bzw. der von ihm beauftragten Person • je 1 Mitglied der Gemeinderatsfraktionen • bis zu 4 Personen, die aus der Mitte des amtierenden Integrationsrats gewählt werden und sich nicht für den neuen Integrationsrat bewerben. <p>Die Auswahlkommission prüft die Prioritätenliste der Verwaltung. Anschließend schlägt die Auswahlkommission dem Gemeinderat insgesamt 14 sachverständige Mitglieder und – sofern ausreichend Bewerbungen vorliegen – 14 persönliche Stellvertreter vor.</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 5 Auswahlverfahren und Auswahlkommission</p> <p>Die Verwaltung führt mit den in die engere Auswahl kommenden Bewerbern ein Vorstellungsgespräch durch. Eine Auswahlkommission erhält danach alle eingegangenen Bewerbungen sowie eine Prioritätenliste zur Besetzung des Gremiums.</p> <p>Die Auswahlkommission wird von der Verwaltung gebildet und besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Vorsitzenden bzw. der von ihm beauftragten Person • je 1 Mitglied der Gemeinderatsfraktionen • bis zu 4 Personen, die aus der Mitte des amtierenden Integrationsrats gewählt werden und sich nicht für den neuen Integrationsrat bewerben. <p>Die Auswahlkommission prüft die Prioritätenliste der Verwaltung. Anschließend schlägt die Auswahlkommission dem Gemeinderat insgesamt 14 sachverständige Mitglieder und – sofern ausreichend Bewerbungen vorliegen – 14 persönliche Stellvertreter vor.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 6 Ausscheiden der sachverständigen Mitglieder</p> <p>Das Amt eines sachverständigen Mitglieds bzw. eines Stellvertreters endet während der laufenden Amtsperiode durch</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 6 Ausscheiden der sachverständigen Mitglieder</p> <p>Das Amt eines sachverständigen Mitglieds bzw. eines Stellvertreters endet während der laufenden Amtsperiode durch</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>a) Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Reutlingen b) Ausscheiden aus wichtigem Grund nach § 16 Abs. 1 GemO (Entscheidung durch den Gemeinderat) c) Widerruf der Ernennung durch den Gemeinderat.</p> <p>Der Gemeinderat soll die Ernennung nur widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Ernennung nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ernennung nicht vorlagen.</p> <p>Scheidet ein sachverständiges Mitglied aus dem Integrationsrat aus, so rückt der persönliche Stellvertreter automatisch für das ausgeschiedene Mitglied nach und wird zum neuen sachverständigen Mitglied.</p>	<p>a) Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Reutlingen b) Ausscheiden aus wichtigem Grund nach § 16 Abs. 1 und 2 GemO (Entscheidung durch den Gemeinderat) c) Widerruf der Ernennung durch den Gemeinderat.</p> <p>Der Gemeinderat soll die Ernennung nur widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Ernennung nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ernennung nicht vorlagen.</p> <p>Scheidet ein sachverständiges Mitglied aus dem Integrationsrat aus, so rückt die persönliche Stellvertretung automatisch für das ausgeschiedene Mitglied nach und wird zum neuen sachverständigen Mitglied.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 7 Aufgaben des Vorsitzenden</p> <p>1. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Integrationsrats über grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabengebiet des Integrationsrats gehören.</p> <p>2. Der Vorsitzende leitet Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Integrationsrats an den Gemeinderat oder die zuständigen Stellen unverzüglich weiter. Die Mitglieder des Integrationsrats sind über die Ergebnisse zu informieren.</p> <p>3. Dem Vorsitzenden obliegen die mit der Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Integrationsrats verbundenen Aufgaben und der Vollzug der gefassten Beschlüsse (vergleiche § 36 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO und § 43 GemO).</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 7 Aufgaben des Vorsitzenden</p> <p>1. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Integrationsrats über grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabengebiet des Integrationsrats gehören.</p> <p>2. Der Vorsitzende leitet Anregungen, Anfragen und Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen des Integrationsrats an den Gemeinderat oder die zuständigen Stellen unverzüglich weiter. Die Mitglieder des Integrationsrats sind über die Ergebnisse zu informieren.</p> <p>3. Dem Vorsitzenden obliegen die mit der Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Integrationsrats verbundenen Aufgaben und der Vollzug der gefassten Beschlüsse (vergleiche § 36 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO und § 43 GemO).</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 8 Aufgaben des Integrationsrats</p> <p>1. Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung in den Themenbereichen Migration und Integration fachlich zu beraten sowie unter Einbeziehung der Mehrheitsgesellschaft die Integration von Reutlingern mit Migrationshintergrund im Sinne der Schaffung von Chancengerechtigkeiten und gesellschaftlicher Teilhabe durch politische Arbeit</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 8 Aufgaben des Integrationsrats</p> <p>1. Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen (§ 11 Abs. 1 PartIntG), zu beraten sowie Integration im Sinne von Chancengerechtigkeit und ge-</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>zu fördern.</p> <p>2. Sämtliche kommunalpolitische Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die o. g. Themenbereiche haben und Einwohner mit Migrationshintergrund besonders betreffen, sollen zur Vorberatung in den Integrationsrat eingebracht werden (GR-Drucksache Nr. 00/12/1).</p>	<p>sellschaftlicher Teilhabe durch politische Arbeit zu fördern.</p> <p>2. Sämtliche kommunalpolitische Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die o. g. Themenbereiche haben und Einwohner mit Migrationshintergrund besonders betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 9 Mitwirkung von Integrationsräten im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen</p> <p>Der Integrationsrat hat das Recht, im Gemeinderat oder in den beschließenden Ausschüssen an der Beratung von Angelegenheiten teilzunehmen, welche die Einwohner mit Migrationshintergrund besonders betreffen. Dieses Recht wird von bis zu zwei der gewählten Sprecher des Integrationsrats (Ziffer 17) wahrgenommen. Der Gemeinderat zieht die vom Integrationsrat bestimmten Sprecher als sachkundige Einwohner gemäß § 33 Abs. 3 GemO zu seinen Beratungen hinzu.</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 9 Mitwirkung des Integrationsrats im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen</p> <p>1. Der Integrationsrat hat das Recht, im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen an der Beratung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Integration teilzunehmen, welche die Einwohner mit Migrationshintergrund besonders betreffen. Dieses Recht wird von bis zu zwei der gewählten Sprecher des Integrationsrats (Ziffer 18) wahrgenommen, denen bei der Beratung der Angelegenheit ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zusteht (§ 13 Abs. 4 PartIntG, §§ 19, 31 GeschO GR).</p> <p>2. Auf Vorschlag des Integrationsrats beruft der Gemeinderat zusätzlich aus dem Kreis der sachverständigen Mitglieder des Integrationsrats eine ständige Vertretung sowie für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung und die jeweiligen Sprecher des Integrationsrats als beratende Mitglieder gemäß § 40 Abs. 1 S. 4 GemO in den Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss. Die Berufung erfolgt zu Beginn der Amtsperiode für ein Jahr und danach für jeweils zwei Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 10 Informationsfluss</p> <p>Zur Gewährleistung des regelmäßigen Informationsflusses zwischen Integrationsrat, Gemeinderat und Verwaltung, erhalten die Mitglieder des Integrationsrats</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abonnement des Reutlinger Amtsblatts • auf Wunsch jede öffentliche GR-Drucksache • Zugang zum Extranet, um vor Abschluss der Vorberatungen Einsicht in alle 	<p style="text-align: center;">Ziffer 10 Informationsfluss</p> <p>Zur Gewährleistung des regelmäßigen Informationsflusses zwischen Integrationsrat, Gemeinderat und Verwaltung, erhalten die Mitglieder des Integrationsrats Zugang zum Ratsinformationssystem (RIS), um Einsicht in alle GR-Drucksachen nehmen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abonnement des Reutlinger Amtsblatts • auf Wunsch jede öffentliche GR-Drucksache

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>GR-Drucksachen nehmen zu können.</p>	<p>• Zugang zum Extranet, um vor Abschluss der Vorbereitungen Einsicht in alle GR-Drucksachen nehmen zu können.</p> <p>Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Reutlingen abrufbar (vgl. https://www.reutlingen.de/amtsblatt).</p> <p>Der Vorsitzende sowie die sachverständigen Mitglieder, welche den Integrationsrat in den Ausschüssen des Gemeinderates vertreten, berichten in den Sitzungen des Integrationsrats aus dem Gemeinderat und den Ausschusssitzungen.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 11 Eigener Etat für Erledigung seiner Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Der Integrationsrat erhält ein eigenes Budget in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro pro Jahr. Diese Mittel dienen ausschließlich der Arbeit des Integrationsrats, etwa zur Durchführung von Klausurtagungen, Fortbildungen, Exkursionen oder Veranstaltungen, die der Integrationsrat (mit)veranstaltet, und für seine Öffentlichkeitsarbeit. Sie dürfen nicht als Zuschuss oder Zuwendung an Dritte ausbezahlt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 11 Eigener Etat für Erledigung seiner Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Der Integrationsrat erhält ein eigenes Budget in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro pro Jahr. Diese Mittel dienen ausschließlich der Arbeit des Integrationsrats, etwa zur Durchführung von Klausurtagungen, Fortbildungen, Exkursionen oder Veranstaltungen, die der Integrationsrat (mit)veranstaltet, und für seine Öffentlichkeitsarbeit. Sie dürfen nicht als Zuschuss oder Zuwendung an Dritte ausbezahlt werden.</p>
<p>II. Beratung und Beschlussfassung des Integrationsrats</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 12 Einberufung des Integrationsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat schriftlich oder elektronisch durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung; die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. 2. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. 3. Auf Antrag eines Sechstels der Integrationsratsmitglieder soll ein Ver- 	<p>II. Beratung und Beschlussfassung des Integrationsrats</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 12 Einberufung des Integrationsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat schriftlich oder elektronisch durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung; die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. 2. Die postalische Zusendung der Tagesordnung gilt als schriftliche Einberufung. Für die elektronische Einberufung genügt die Einstellung der Tagesordnung ins städtische elektronische Ratsinformationssystem mit elektronischer Nachricht an die Integrationsratsmitglieder. Gleiches gilt für beizufügende Unterlagen.

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>handlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Integrationsrats gehört, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung gesetzt werden.</p> <p>4. In Eilfällen kann der Integrationsrat formlos ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 34 Abs. 2 GemO i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO; § 5 GeschO GR).</p>	<p>3. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.</p> <p>4. Auf Antrag eines Sechstels der Integrationsratsmitglieder soll ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Integrationsrats gehört, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung gesetzt werden.</p> <p>5. In Eilfällen kann der Integrationsrat formlos ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 34 Abs. 2 GemO i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO; § 8 GeschO GR).</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 13 Sitzungen</p> <p>1. Der Integrationsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Es sollen mindestens sechs Sitzungen im Kalenderjahr stattfinden.</p> <p>2. Die Sitzungen des Integrationsrats sind grundsätzlich öffentlich (abweichend von § 27 Abs. 2 GeschO GR). Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; nichtöffentlich sind insbesondere solche Gegenstände zu verhandeln, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden (§ 35 Abs. 1 i. V. m. 41 Abs. 3 GemO; § 7 GeschO GR).</p> <p>3. Die Integrationsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden in der nächsten öffentlichen Sitzung vom Vorsitzenden bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO; § 7 Abs. 3 GeschO GR).</p> <p>4. Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teil-</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 13 Sitzungen</p> <p>1. Der Integrationsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Es sollen mindestens sechs Sitzungen im Kalenderjahr stattfinden.</p> <p>2. Die Sitzungen des Integrationsrats sind grundsätzlich öffentlich (abweichend von § 33 Abs. 2 GeschO GR). Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; nichtöffentlich sind insbesondere solche Gegenstände zu verhandeln, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden (§ 35 Abs. 1 i. V. m. 41 Abs. 3 GemO; § 11 GeschO GR).</p> <p>3. Die Integrationsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden in der nächsten öffentlichen Sitzung vom Vorsitzenden bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO; § 6 Abs. 2, 11 Abs. 3 GeschO GR).</p> <p>4. Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teil-</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>zunehmen (§ 34 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).</p> <p>5. Die Mitglieder des Integrationsrats, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, hierüber die Geschäftsstelle des Gemeinderats rechtzeitig vor der Sitzung zu unterrichten.</p> <p>6. Sachverständige Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, ihren jeweils persönlichen Stellvertreter rechtzeitig vor der Sitzung zu unterrichten.</p> <p>7. Wird die Teilnahmepflicht an den Sitzungen ohne wichtigen Grund verletzt, kann ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro erhoben werden (§ 16 Abs. 3 GemO).</p>	<p>zunehmen (§ 34 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).</p> <p>5. Die Mitglieder des Integrationsrats, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, hierüber die Geschäftsstelle des Gemeinderats rechtzeitig vor der Sitzung zu unterrichten.</p> <p>6. Sachverständige Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, ihren jeweils persönlichen Stellvertreter rechtzeitig vor der Sitzung zu unterrichten.</p> <p>7. Wird die Teilnahmepflicht an den Sitzungen ohne wichtigen Grund verletzt, kann ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro erhoben werden (§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 GemO; § 38 Abs. 3 GeschO GR).</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 14 Beschlüsse</p> <p>1. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).</p> <p>2. Der Integrationsrat stimmt in der Regel offen ab, die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 37 Abs. 6 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).</p> <p>3. Der Gemeinderat hat das Recht, die Niederschriften des Integrationsrats einzusehen. Die Vertreter der Fraktionen im Integrationsrat informieren den Gemeinderat über Anträge des Integrationsrats. Über Beschlüsse des Integrationsrats, die von der schriftlichen Beschlussvorlage abweichen, ist von der Verwaltung eine Beschlussinformation den Gremien vorzulegen, die die Angelegenheit nach dem Integrationsrat beraten.</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 14 Beschlüsse</p> <p>1. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).</p> <p>2. Der Integrationsrat stimmt in der Regel offen ab, die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 37 Abs. 6 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).</p> <p>3. Der Gemeinderat hat das Recht, die Niederschriften des Integrationsrats einzusehen. Die Vertretungen der Gemeinderatsfraktionen im Integrationsrat informieren ihre Fraktionen über Anträge des Integrationsrats. Über Beschlüsse des Integrationsrats, die von der schriftlichen Beschlussvorlage abweichen, ist von der Verwaltung eine Beschlussinformation den Gremien vorzulegen, die die Angelegenheit nach dem Integrationsrat beraten.</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p style="text-align: center;">Ziffer 15 Anträge und Anfragen der Integrationsratsmitglieder</p> <p>Jedes Integrationsratsmitglied kann beim Tagesordnungspunkt „Anfragen“ mündliche Anfragen stellen. Sie werden sofort, in der nächsten Sitzung oder schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Anfragen von Bedeutung sollen schriftlich gestellt werden (§ 12 GeschO GR).</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 15 Anträge und Anfragen der Integrationsratsmitglieder</p> <p>Jedes Integrationsratsmitglied kann beim Tagesordnungspunkt „Anfragen“ mündliche Anfragen stellen. Sie werden sofort, in der nächsten Sitzung oder schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Anfragen von Bedeutung sollen schriftlich gestellt werden (§ 15 GeschO GR).</p> <p>Darüber hinaus kann jedes Integrationsratsmitglied Geschäftsordnungsanträge nach den Ziffern 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 14 der Anlage zu § 24 Abs. 2 der GeschO GR stellen.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 16 Hinzuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern</p> <p>Der Integrationsrat kann sachverständige und sachkundige Einwohner zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen (§ 33 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO). Sachverständige sind insbesondere Personen aus karitativen Einrichtungen oder Behörden und Institutionen, die sich mit Angelegenheiten der Einwohner mit Migrationshintergrund befassen.</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 16 Hinzuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern</p> <p>Der Integrationsrat kann sachverständige und sachkundige Einwohner zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen (§ 33 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO). Sachverständige sind insbesondere Personen aus karitativen Einrichtungen oder Behörden und Institutionen, die sich mit Angelegenheiten der Einwohner mit Migrationshintergrund befassen.</p>
<p>III. Innere Organisation der Arbeit des Integrationsrats</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 17 Stellvertreter</p> <p>Sofern möglich, verfügt jedes sachverständige Mitglied über einen persönlichen Stellvertreter.</p> <p>Die Stellvertreter erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Vertretungsfall bei Sitzungen des Integrationsrats • bei der Teilnahme an Vorbesprechungen und Klausuren des Integrationsrats <p>ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich</p>	<p>III. Innere Organisation der Arbeit des Integrationsrats</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 17 Stellvertreter</p> <p>Sofern möglich, verfügt jedes sachverständige Mitglied über einen persönlichen Stellvertreter.</p> <p>Die Stellvertreter erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Vertretungsfall bei Sitzungen des Integrationsrats • bei der Teilnahme an Vorbesprechungen und Klausuren des Integrationsrats <p>ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>tätigen Bürger.</p> <p>Ferner erhalten die Stellvertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Vertretungsfall bei Sitzungen des Integrationsrats • bei der Teilnahme an Vorbesprechungen und Klausuren des Integrationsrats <p>ein Stimmrecht.</p> <p>Scheidet ein Stellvertreter aus dem Integrationsrat aus, so wird ein neuer Stellvertreter ernannt. Die Verwaltung prüft dabei zunächst, ob im Bewerberpool geeignete Personen vorhanden sind. Sind keine geeigneten Personen vorhanden, erfolgt bis zu einem Jahr vor Ablauf der Amtszeit eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung. Die Auswahlkommission tritt in diesem Fall erneut zusammen.</p>	<p>tätigen Bürger.</p> <p>Ferner erhalten die Stellvertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Vertretungsfall bei Sitzungen des Integrationsrats • bei der Teilnahme an Vorbesprechungen und Klausuren des Integrationsrats <p>ein Stimmrecht.</p> <p>Scheidet ein Stellvertreter aus dem Integrationsrat aus, so wird ein neuer Stellvertreter ernannt. Die Verwaltung prüft dabei zunächst, ob im Bewerberpool geeignete Personen vorhanden sind. Sind keine geeigneten Personen vorhanden, erfolgt bis zu einem Jahr vor Ablauf der Amtszeit eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung. Die Auswahlkommission tritt in diesem Fall erneut zusammen.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 18 Sprecher des Integrationsrats</p> <p>Der Integrationsrat wählt zu Beginn einer Amtsperiode aus der Mitte der sachverständigen Mitglieder für die Dauer eines Jahres vier gleichberechtigte Sprecher. Danach werden die Sprecher jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Die Sprecher sind dazu verpflichtet, regelmäßig an den Austauschtreffen mit der Verwaltung (max. 10 Termine pro Jahr) teilzunehmen.</p> <p>Die Sprecher sind für die Kontaktaufnahme und den Austausch zwischen dem Integrationsrat und dem Gemeinderat zuständig.</p> <p>Sie haben zudem die Aufgabe, nach erfolgter Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit, das Anliegen bzw. den Beschluss des Integrationsrats als Sachverständige im Gemeinderat oder in den beschließenden Ausschüssen zu vertreten.</p> <p>Bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen nehmen sie repräsentative Auf-</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 18 Sprecher des Integrationsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Integrationsrat wählt zu Beginn einer Amtsperiode aus der Mitte der sachverständigen Mitglieder für die Dauer eines Jahres vier gleichberechtigte Sprecher. Danach werden die Sprecher jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. 2. Die Sprecher sind dazu verpflichtet, regelmäßig an den Austauschtreffen mit der Verwaltung (max. 10 Termine pro Jahr) teilzunehmen. 3. Die Sprecher sind für die Kontaktaufnahme und den Austausch zwischen dem Integrationsrat und dem Gemeinderat zuständig. 4. Sie haben zudem die Aufgabe, nach erfolgter Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit, das Anliegen bzw. den Beschluss des Integrationsrats als Sachverständige im Gemeinderat oder in den beschließenden Ausschüssen zu vertreten. 5. Im Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss übernehmen die

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
gaben wahr.	<p>Sprecher im Verhinderungsfall der ständigen Vertretung des Integrationsrats oder ihrer Stellvertretung deren Aufgaben nach Ziffer 9.2.</p> <p>6. Bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen nehmen sie repräsentative Aufgaben wahr.</p>
	<p style="text-align: center;">Ziffer 19</p> <p style="text-align: center;">Ständige Vertretung im Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss</p> <p>Der Integrationsrat wählt aus der Mitte seiner sachverständigen Mitglieder Personen, die dem Gemeinderat als ständige Vertretung und deren Stellvertretung im Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss vorgeschlagen werden. Die Beschlussfassung über die Vorschläge erfolgt zeitgleich mit den Wahlen der Sprecher des Integrationsrats.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 19</p> <p style="text-align: center;">Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Integrationsrat kann aus seiner Mitte zur Behandlung besonderer Aufgabenbereiche Kommissionen bilden. Er entscheidet über die Auflösung der Kommissionen. 2. Der Integrationsrat legt die Aufgaben der Kommissionen fest, er kann sie jederzeit begrenzen und erweitern. 3. Die Kommissionen beraten den Integrationsrat und sind diesem unterstellt. Die Kommissionen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Sie berichten dem Integrationsrat regelmäßig über ihre Arbeit. 4. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Integrationsrat gewählt. Jedes Mitglied des Integrationsrats, das nicht Kommissionsmitglied ist, kann an den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörer teilnehmen. 5. Der Integrationsrat kann neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch sachkundige Personen als Mitglieder der Kommission berufen, jedoch nur mit beratender Stimme. Den Kommissionen bleibt es vorbehalten, weitere Sachverständige zur Beratung einzelner Fragen hinzuzuziehen. 	<p style="text-align: center;">Ziffer 20</p> <p style="text-align: center;">Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Integrationsrat kann aus seiner Mitte zur Behandlung besonderer Aufgabenbereiche Kommissionen bilden. Er entscheidet über die Auflösung der Kommissionen. 2. Der Integrationsrat legt die Aufgaben der Kommissionen fest, er kann sie jederzeit begrenzen und erweitern. 3. Die Kommissionen beraten den Integrationsrat und sind diesem unterstellt. Die Kommissionen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Sie berichten dem Integrationsrat regelmäßig über ihre Arbeit. 4. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Integrationsrat gewählt. Jedes Mitglied des Integrationsrats, das nicht Kommissionsmitglied ist, kann an den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörer teilnehmen. 5. Der Integrationsrat kann neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch sachkundige Personen als Mitglieder der Kommission berufen, jedoch nur mit beratender Stimme. Den Kommissionen bleibt es vorbehalten, weitere Sachverständige zur Beratung einzelner Fragen hinzuzuziehen.

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>6. Für die Tätigkeit der Kommissionen gilt das Handbuch des Integrationsrats sinngemäß, die Sitzungen der Kommissionen sind jedoch in der Regel nichtöffentlich. Über die Verwertung der Arbeitsergebnisse von Kommissionen und ihre Bekanntgabe an die Öffentlichkeit entscheidet der Integrationsrat.</p>	<p>6. Für die Tätigkeit der Kommissionen gilt die Geschäftsordnung des Integrationsrats sinngemäß, die Sitzungen der Kommissionen sind jedoch in der Regel nichtöffentlich. Über die Verwertung der Arbeitsergebnisse von Kommissionen und ihre Bekanntgabe an die Öffentlichkeit entscheidet der Integrationsrat.</p>
<p style="text-align: center;">Ziffer 20 Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Der Integrationsrat kann wie folgt in der Öffentlichkeit auftreten: a) durch die einzelnen Mitglieder b) durch den Vorsitzenden nach entsprechender Beschlussfassung des Integrationsrats.</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 21 Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Der Integrationsrat kann wie folgt in der Öffentlichkeit auftreten: a) durch die einzelnen Mitglieder b) durch den Vorsitzenden nach entsprechender Beschlussfassung des Integrationsrats.</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 21 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Handbuch tritt am 01.11.2017 in Kraft.</p> <p>Reutlingen, den 27.10.2017</p> <p>gez.</p> <p>Barbara Bosch Oberbürgermeisterin</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.</p> <p>Reutlingen, den</p> <p>gez.</p> <p>Thomas Keck Oberbürgermeister</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>Anlagen</p> <p>Anlage 1: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – Auszüge Anlage 2: Hauptsatzung der Stadt Reutlingen – Auszüge Anlage 3: Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 30.09.1991 – Auszüge Anlage 4: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger – Auszüge</p>	<p>Anlagen</p> <p>Anlage 1: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – Auszüge Anlage 2: Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg – Auszüge Anlage 3: Hauptsatzung der Stadt Reutlingen – Auszüge Anlage 4: Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 30.09.1991 – Auszüge Anlage 5: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger – Auszüge</p>